

Eigentümer	
1	Stadt Duisburg
2	Land Nordrhein Westfalen
3	Westdeutsche Wohnhäuser AG in Düsseldorf
4	August-Thyssen-Hütte AG. in Duisburg-Hamborn
5	Friedrich Thyssen Bergbau AG Duisburg-Hamborn
6	Rheinische Wohnstätten AG in Duisburg
7	Grillo-Werke AG in Duisburg-Hamborn
8	Katholische Pfarrgemeinde Herz-Jesu in Hamborn
9	Emserergemeinschaft in Essen
10	Bürger-Schützen-Verein Markloh e.V. in Duisburg-Hamborn
11	König, Maria und König, Renate
12	Grillo, Wilhelm Handelsgesellschaft Firma in Duisburg
13	Corves, Wilhelm
14	Freundlieb, Bruno
15	Feldhoff, Werner
16	Brüggenmann, Hans
17	Dolle, Karl-Otto und Miterben
18	Müller, Karl, Ehefrau Maria
19	Freundlieb, Karl
20	Köhling, Herbert
21	Ideal Möbelhaus Karl Freundlieb & Co.
22	Teuter, Johannes
23	Klein, Hugo
24	Sameth, Käthe
25	Wittram, Friedrich Ehefrau Anna
26	Andreas, Horst
27	Andreas, Anita
28	Die Wohnungseigentümer
29	Hüken, Manfred
30	Floeken, Heinrich
31	Freundlieb, Anton
32	Schweitzer, Robert
33	Deutsche Bank AG in Frankfurt/Main
34	Beermann Alex

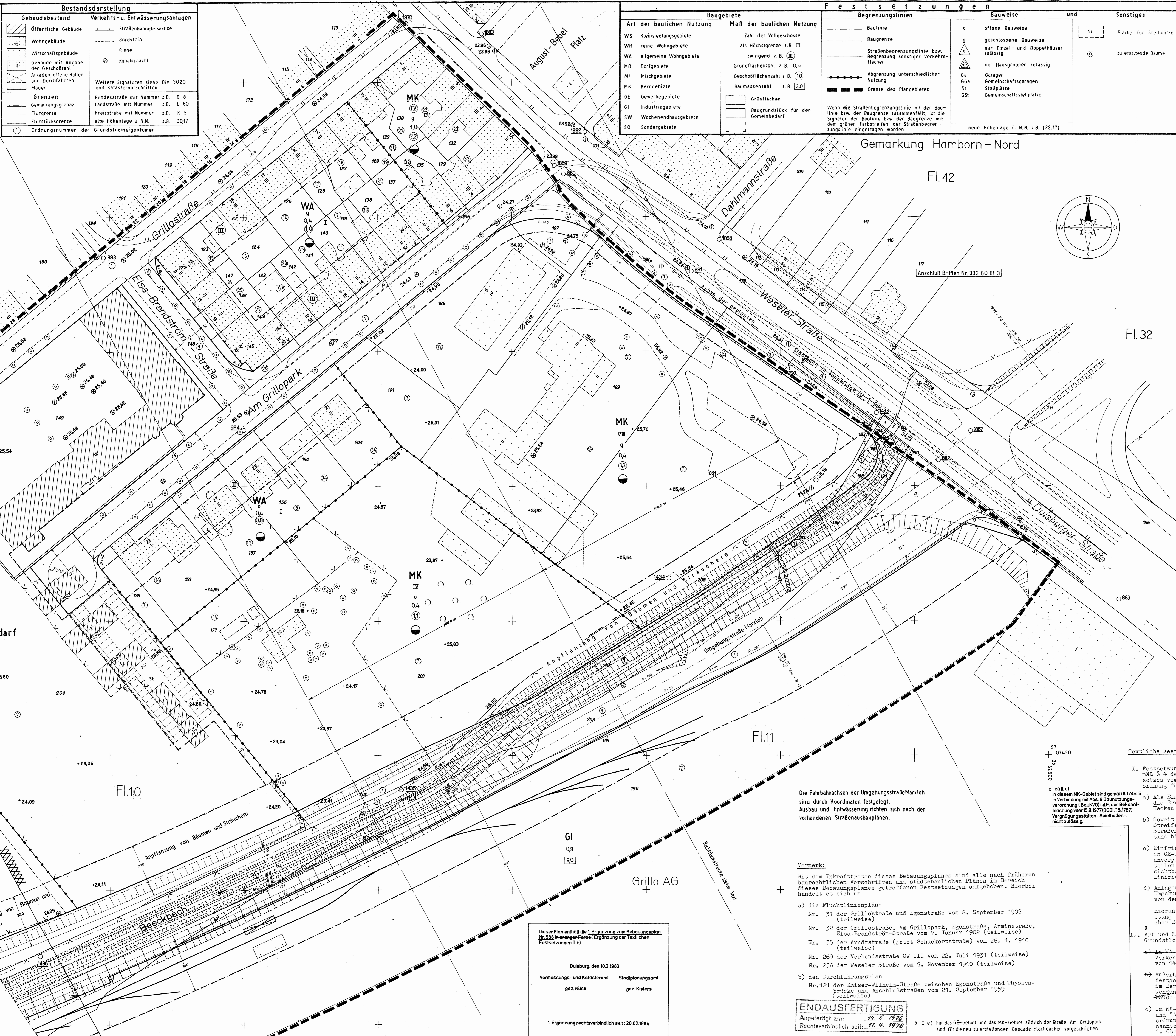
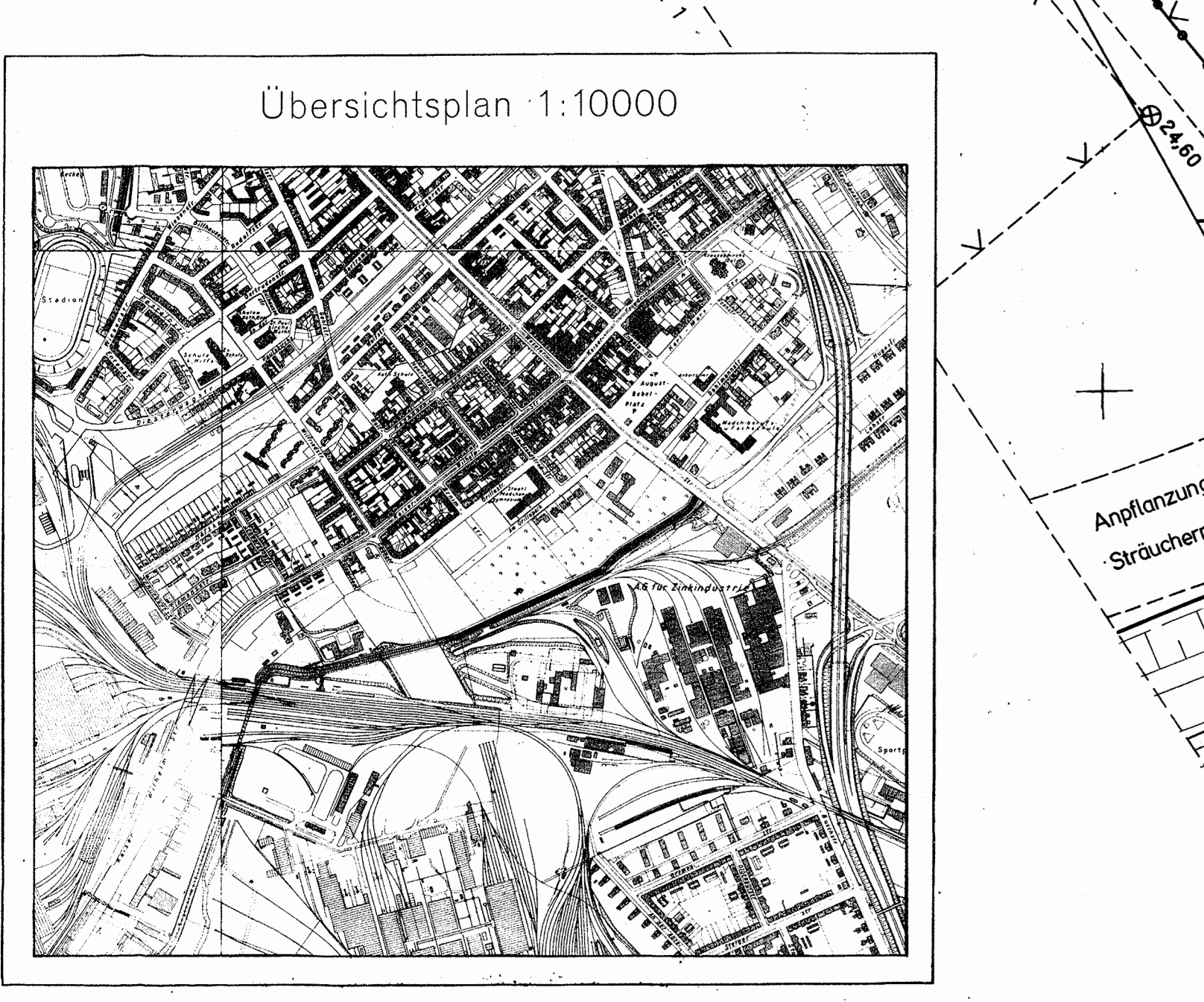
Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe, Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten
	Mauer
	Grenzen
	Generationsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer
	Straßenbahngleisachse
	Bordstein
	Rinne
	Kanalschacht
	Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katasterverordnungen
	Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8
	Landstraße mit Nummer z.B. L 60
	Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5
	alte Höhenlage u.N.N. z.B. 307,7

Baugebiete		Festsetzungen		Bauweise und Sonstiges	
WS	Kleinsiedlungsgebiete	---	Baulinie	o	offene Bauweise
WR	reine Wohngebiete	- - -	Baugrenze	△	geschlossene Bauweise
WA	allgemeine Wohngebiete	---	Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
MD	Dorfgebiete	---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Ga	nur Hausgruppen zulässig
MI	Mischgebiete	---	Grenze des Plangebietes	GGa	Gemeinschaftsgaragen
MK	Kerngebiete	---		St	Stellplätze
GE	Gewerbegebiete	---		GSt	Gemeinschaftsstellplätze
GI	Industriegebiete	---			
SW	Wochenendhausgebiete	---			
SO	Sondergebiete	---			

Dieser Plan wurde entsprechend der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16. 1. 1976 geändert. Die Änderungen beziehen sich auf die Herausnahme - Streichung des Planbereichs westlich der Egonstraße (Blatt 1) und auf die Eintragung der Kennzeichnungen für Schallschutzvorkehrungen und „Baubaulichen Einwirkungen“.

Duisburg, den 3. 3. 1976  
 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt  
 gez. Holm gez. Kisters

Vermerke zur vereinfachten Änderung siehe Blatt 1.



Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	
	Beabsichtigt - nicht bindende - Aufteilung der Straßeneinfriedigung. Sie sind nicht Gegenstand dieses Restsetzungsverfahrens.
	Parkspur bzw. Parkstreifen
	Zone der Richtungsverbindung
	Verbandschienenweg U-1-DU
	Flächen geteilt der Bergbau u. unter dem Planpfeil liegenden Flächen geteilt der Bergbau u.
	Bauliche Schallschutzvorkehrungen erforderlich

Der Rat der Stadt hat am 25. 3. 1973 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 29. 3. 1974  
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
 (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5. 5. 1973 bis 5. 7. 1973 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 29. 3. 1974  
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
 (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 12. 11. 1973 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 29. 3. 1974  
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
 (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 25. 3. 1974 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29. 3. 1974  
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
 (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 16. 1. 1976 Az: 34.4-12-02 genehmigt worden, mit Ausnahme eines Teilbereiches. (Dob. 588)

Essen, den 16. 1. 1976  
 Der Regierungspräsident Düsseldorf i. A.  
 gez. Autewerber  
 Oberregierungs- und -bourstin

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 16. 1. 1976 Az: 34.4-12-02 (Dob. 588) ist an 11. 4. 1976 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 22. 4. 1976  
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung  
 gez. Giersch Beigeordneter

**Baugrundstück für den Gemeinbedarf**

Schule  
 WA IV  
 9  
 0,4

Am Grillpark  
 WA I  
 0,4

Am Grillpark  
 MK IV  
 0,4

Grillo AG  
 GI 0,8  
 [30]

Am Grillpark  
 WA I  
 0,4

Am Grillpark  
 MK IV  
 0,4

Grillo AG  
 GI 0,8  
 [30]

Stadt Duisburg  
 Blatt 2  
**Bebauungsplan Nr. 588**  
**Marxloh**  
 für den Bereich zwischen Werksgelände August-Thyssen-Hütte AG, Siemensstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Egonstraße, Grillostraße, Weeseler Straße und Werksgelände Grillo AG.  
 Gemarkung Hamborn-Süd Flur 8,10 u.a.  
 Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt-2 Hauptblättern, -Nebenblättern, -Neboblättern, -Blatt Längsschnitte und -Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.  
 Mit Ausnahme der Hauptblätter  
 Duisburg, den 21. 3. 1973  
 Vermessungs- und Katasteramt  
 gez. Holm

Es wird beabsichtigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
 Duisburg, den 21. 3. 1973  
 Vermessungs- und Katasteramt  
 gez. Holm

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.  
 Duisburg, den 21. 3. 1973  
 Stadtplanungsamt  
 gez. Borghoff

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.  
 Duisburg, den 22. 7. 1976  
 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt  
 gez. Holm gez. Borghoff

Dieser Plan wurde auf Grund einer Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr, die textlichen Festsetzungen von Bebauungstiefen durch eine zeichnerische Darstellung zu ersetzen, in Farbe geändert. Außerdem wurden die Verbandschienenwege in Farbe nachgetragen.  
 Duisburg, den 15. 3. 1974  
 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt  
 gez. Holm gez. Borghoff

**Weitere Beschlüsse und Vermerke siehe Urkundspan.**

III. Ausnahmen:  
 Andere Einfriedigungen als Mauerwerk sind in GE-Gebiet ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch ausreichend dichte und hohe Befriedigung zur Straße hin abgesichert werden.  
 Diese Ausnahme gilt nicht für die Einfriedigung von Lagerplätzen.

**ENDAUSFERTIGUNG**  
 Angefertigt am: 17. 9. 1976  
 Rechtsverbindlich seit: 17. 9. 1976

Die Fahrpläne der Umgehungsstraße Marxloh sind durch Koordinaten festgelegt. Ausbau und Entwässerung richten sich nach den vorhandenen Straßenbauplänen.

Vermerk:  
 Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um  
 a) die Fluchtliniendiagramme Nr. 31 der Grillostraße und Egonstraße vom 8. September 1902 (teilweise)  
 Nr. 32 der Grillostraße, Am Grillpark, Egonstraße, Arminstraße, Egonstraße vom 7. Januar 1902 (teilweise)  
 Nr. 35 der Arminstraße (jetzt Schuckerstraße) vom 26. 1. 1910 (teilweise)  
 Nr. 269 der Weeseler Straße vom 9. November 1910 (teilweise)  
 Nr. 256 der Weeseler Straße vom 9. November 1910 (teilweise)  
 b) den Durchführungsplan Nr. 121 der Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Egonstraße und Thyssenstraße und Anschlussstraßen vom 21. September 1959

**Textliche Festsetzungen:**

- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 1. 1950 (GVBl. NW. S. 435) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:  
 a) Als Einfriedigung an Nachbargrenzen in WA-Gebieten ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.  
 b) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Bereiche festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Zulässig sind hier nur Hasenkanteneinfriedigungen.  
 c) Einfriedigungen entlang oder hinter den Baugrenzen dürfen in GE-Gebieten nur in einer Höhe von 2,00 m als Mauerwerk aus unverputzten Ziegeln, aus Beton- oder Betonfertigteilen errichtet werden. Sofern Lagerplätze von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer in GE- und GI-Gebieten zwingend.  
 d) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen entlang der Umgehungsstraße Marxloh in einer Tiefe von 20,0 m, gemessen von dem befestigten Fahrbahnrand, nicht errichtet werden. Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Straße der Leistung sowie Himmelschilder, die Innentor und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.
- Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstückeflächen:  
 a) In WA-Gebieten darf die Bebauungstiefe der an öffentlichen Verkehrsflächen längs den Baugrenzen zu errichtenden Gebäude von 14,0 m nicht überschritten werden.  
 b) Außerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Baugrenzen sind im WA-Gebiet in Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche, die unter Anwendung der §§ 7 - 9 BauNVO zu errichten ist, weitere Gebäude- und Werbeanlagen zulässig.  
 c) In MK-Gebiet entlang der Weeseler Straße zwischen Grillostraße und Am Grillpark sind gemäß § 7 (4) der Baunutzungsverordnung in den Bebauungsplänen nur die im Absatz 2 Nr. 2 genannten Nutzungskategorien sowie sonstige Flächen zulässig. Ab dem 1. Oktober sind gemäß § 7 (2) 7 der Baunutzungsverordnung sonstige Wohnungen zulässig.  
 d) In der Umgehungsstraße Marxloh dürfen keine Zufahrten zu den Grundstücken angelegt werden, mit Ausnahme der im Plan südlich der Umgehungsstraße festgelegten Ein- und Ausfahrten.  
 e) Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 800 m breiten Zone darf die Gebäudehöhe (einschließlich Aufbauten, Antennen usw.) 45 m über NN nicht überschreiten.